Econ. C.L.&W. T.

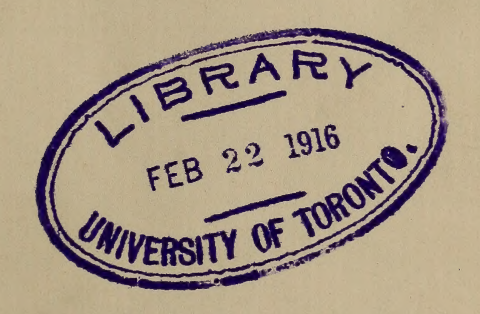
DIE ENTWICKLUNG DES BRANDVERSICHERUNGS-WESENS IN THÜRINGEN

3 1761 09621686 6

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER GROSSHERZOGLICH UND HERZOGLICH
SÄCHSISCHEN GESAMTUNIVERSITÄT JENA

VORGELEGT VON

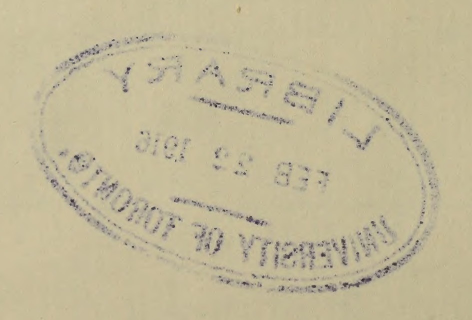
HERMANN TAPPERT
AUS EISENACH



HANNOVER 1914
RECHTS-, STAATS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHER VERLAG G.M.B.H.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. Pierstorff.

Jena, den 19. Juli 1913. B. Bauch,
d. zt. Dekan.



Mit Genehmigung der hohen Fakultät erscheint hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit. Die ganze Abhandlung erscheint im Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlichen Verlag G. m. b. H. in Hannover als Band 2 der „Abhandlungen der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung E. G. in Halle a. d. S.“

Meinen lieben Eltern gewidmet!

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung meines verehrten Lehrers, des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. Pierstorff in Jena. Es ist deshalb meine Pflicht, Herrn Geheimrat Pierstorff für die mannigfachen Unterstützungen und Fingerzeige bei der Anfertigung der Arbeit auch an dieser Stelle meinen tiefempfundensten Dank auszusprechen.

Herzlicher Dank gebührt aber auch all den Behörden und sonstigen Stellen, die mir die Abfassung der Arbeit dadurch ermöglicht haben, daß sie mir vorhandenes Aktenmaterial und ihre Kenntnisse in bereitwilligster Weise zur Verfügung gestellt haben. Es sind dies vor allem die Ministerien der Thüringischen Staaten, der Herr Generaldirektor der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, der Herr Direktor der Herzoglichen Landesbrandversicherungsanstalt in Gotha sowie der Herr Bureauvorsteher letztgenannter Anstalt, Herr Rechnungsrat Heusing.

Ich kann an dieser Stelle nicht alle die Herren nennen, die mir in liebenswürdigster Weise geholfen haben, das äußerst zerstreute und oft nur recht dürftig vorhandene Material zusammenzutragen. Sie alle mögen jedoch meines herzlichsten Dankes ausdrücklich versichert sein.

Eisenach, den 9. September 1913.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

R. = Reichs- oder Bundesgesetzblatt;
Reg.Bl. = Regierungsblatt;
G.S. = Gesetzsammlung;
V. = Verordnung;
L.T. = Landtagsverhandlungen; a.L.T. = außerordentliche L.T.;
Mitt. = Mitteilungen für öffentliche Feuerversicherungsanstalten;
Göck. = Göckel (Sammlung weimarischer Gesetze);
V.V.G. = Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag;
V.A.G. = dgl. über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Einleitung.

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Verständnis unserer Bevölkerung für das Versicherungswesen im allgemeinen und insbesondere auch für die Feuerversicherung in großartiger Weise entwickelt. Die Wichtigkeit der Versicherung wurde mehr und mehr erkannt und das Bedürfnis nach ihr wuchs infolgedessen. Man sah, wie z. B. die Feuerversicherung die Feuersicherheit erhöhte und den Kredit befestigte, wenn nicht gar — wie bei der Immobiliarversicherung — erst beschaffte. Diese allgemeine Erkenntnis der Bedeutung des Versicherungswesens und seine damit zusammenhängende Ausdehnung wurde auch durch die Gesetzgebung unterstützt. Das Reich nahm sich der überaus zersplitterten und unübersichtlichen Gesetzgebung, die, wie in der folgenden Abhandlung auch näher gezeigt werden wird, eine gesunde Weiterentwicklung des Versicherungswesens oft schwer hemmte, an und schuf durch die Reichsgesetze vom 12. Mai 1901 und vom 30. Mai 1908 eine einheitliche Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen. Ersteres Gesetz brachte einheitliche Bestimmungen über die Organisation der Versicherungsgesellschaften und über die staatliche Aufsicht, letzteres regelte das materielle Versicherungsrecht.

Was nun die Feuerversicherung anbelangt, so wurde das Bedürfnis nach dieser am Ende des Jahres 1910 von 49 öffentlichen Anstalten (Sozietäten), 37 Aktiengesellschaften und 15 großen Gegenseitigkeitsanstalten befriedigt. Daneben arbeiteten natürlich eine nicht zu unterschätzende Anzahl von kleinen und örtlichen Brandversicherungsvereinen. Die Bruttoprämien der erstgenannten Anstalten betrugen 1910 360452000 *M*, die Schadenvergütungen 126156000 *M*. Nimmt man dagegen die Zahlen aus dem Jahre 1881, so findet man an Bruttoprämien 136454000 *M*, an Schadenvergütungen nur 73038000 *M*[1]). Ein Vergleich dieser Zahlen kennzeichnet deutlich den Aufschwung der Feuerversicherung in der kurzen Zeitspanne von 1881 bis 1910. Ein gleiches oder noch größeres Wachstum läßt sich natürlich auch von allen anderen Zweigen der Versicherung nachweisen. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß auch ausländische Gesellschaften in Deutschland Versicherungsgeschäfte in großem Umfange betreiben. Andererseits sind aber auch in den angeführten Zahlen die Geschäfte der deutschen Anstalten im Auslande mit einbegriffen.

Eine Anzahl von deutschen Versicherungsunternehmungen öffent-

---

[1]) Vgl. Manes, S. 359.

licher wie privater Natur hat schon eine spezielle Bearbeitung gefunden, die die Entwicklung, die Tätigkeit und die Bedeutung einzelner Anstalten klarlegt und damit zum Verständnis des gesamten Versicherungswesens beiträgt. Aufgabe der folgenden Abhandlung ist es, die Entwicklung des Brandversicherungswesens in einem der politisch zerrissensten Teile Deutschlands, in Thüringen, darzustellen. Unter Thüringen sind also hier nur die thüringischen Kleinstaaten Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L. und Reuß ä. L. zu verstehen. Die preußischen Teile Thüringens kommen für diese Arbeit nicht in Frage.

Die Arbeit zerfällt in eine Vorgeschichte, drei Hauptabschnitte, ein Schlußwort und einen Anhang. Der erste Hauptabschnitt befaßt sich mit der Entwicklung der öffentlichen Feuerversicherung in Weimar, Coburg-Gotha, Altenburg und Meiningen. Der zweite Abschnitt handelt von der öffentlichten Feuerversicherung in den Fürstentümern und der dritte von der privaten Feuerversicherung in Thüringen. Das Schlußwort enthält einen Überblick über das öffentliche und das private Versicherungswesen in Thüringen. Im Anhang ist die statistische Entwicklung der Feuerversicherung in den behandelten Ländern zusammengestellt.

Vorgeschichte.

Bevor man eine Versicherung gegen Feuerschäden an Gebäuden kannte, herrschte nach größeren Brandereignissen wie überall so auch in den thüringischen Staaten unsägliche Not unter der Bevölkerung. Man war dann lediglich auf die freiwillige Hilfe und Unterstützung seiner Mitmenschen angewiesen und bemühte sich, durch sogenanntes Brandbetteln wenigstens einen kleinen Teil des Verlorenen wieder beizubringen. Die Obrigkeit stellte gewöhnlich den vom Brande Betroffenen Atteste über den Unglücksfall aus, auf Grund welcher die Mildtätigkeit der Bewohner des eigenen Landes und, wenn sich der Ertrag hier als zu gering herausstellte, auch die der Nachbarländer angesprochen wurde. Daneben war die allgemeine Kollekte üblich. Brandgilden[1]), wie in den nördlichen Teilen Deutschlands, gab es in Thüringen nicht. In den weimarischen Landen wurde das Brandbetteln durch das Patent vom 14. Mai 1716[2]) sanktioniert. Es hieß dort: „Inländische Abgebrannte, wetter- und wasserbeschädigte Personen sollen sich der eigenmächtigen Einsammlung des Almosens enthalten. Hingegen aber ist, wenn dergleichen Kalamität einen der Unterthanen betrifft, von der Unterobrigkeit an die Landesregierung Bericht zu erstatten, worauf dieselbe nebst dem Oberconsistorio nach Befinden die Verfügung dahin thun wird, daß entweder eine Collecte angeordnet oder eine Individual-Einsammlung des Almosens den Beschädigten verstattet werde.“ Ferner bestanden sog. Feuerkassen, die ihren Bestand freiwilligen, regellosen Abgaben und jährlich ein- oder mehrmalig veranstalteten Kollekten verdankten. Auch genossen die Abgebrannten in der Regel mehrere Jahre lang Steuerfreiheit, ein Gebrauch, der auch nach Gründung der Versicherungsanstalten beibehalten wurde. In Altenburg erging z. B. im Jahre 1784[3]) eine Verordnung, nach der bei großen Brandereignissen die Sitzsteuer auf drei, die Gewerbesteuer auf zwei Jahre erlassen werden sollte. Das erste Gothaer Reglement billigte ausdrücklich den Abgebrannten die bisher von der herzoglichen

---

[1]) Die Gilden sind aus dem auf der Stammeszugehörigkeit beruhenden Zusammenschlüssen von Personen zum gegenseitigen Schutz in Notlagen hervorgegangen. Anfangs erscheint die gegenseitige Hilfeleistung bei Brandfällen nur als Nebenzweck der Gilde und ausschließlich als Ausfluß des Gebots der christlichen Nächstenliebe. Mitte des 15. Jahrhunderts beginnen sich jedoch besondere Brandgilden zu bilden, die ihren Mitgliedern bestimmte Leistungen an Geld, Naturalien, Hand- und Spanndiensten gegewährten. Ihr Niedergang fällt in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.

[2]) Ält. u. neu. weim. Land. Ges. Bd. I, 438.

[3]) Beyfugen, 3. Samml., S. 639.

Kammer und der Obersteuereinnahme gewährten „Erleichterung und Vorteile“ auch fernerhin zu. Diese verschiedenen Arten der Hilfe erwiesen sich jedoch nicht nur als äußerst mangelhaft, sondern auch als unzuverlässig, besonders weil die gesammelten Gelder — wie man aus einem Altenburger Aktenstück[1]) der damaligen Zeit entnehmen kann — infolge vieler „Defraudationen“ und der „Willkür Mächtiger“, die sie „pro autoritate“ an sich zogen, ihrer Bestimmung nicht immer zugeführt werden konnten. Unbemittelte waren daher kaum in der Lage, die Brandstätten wieder zu bebauen. Dadurch wurden die Kreditverhältnisse im Lande stark beeinflußt und die Beschaffung von Darlehen auf Brandgut nahezu unmöglich gemacht. Auch zeitigte das von der Obrigkeit begünstigte Brandbetteln schwere Auswüchse. Es stellte sich heraus, daß die mit Attesten versehenen Brandbeschädigten nicht immer selbst das Einsammeln besorgten, sondern es dritten Personen gegen den sog. „dritten Pfennig“ überließen. Diese zogen dann durch die Lande und betrieben das Brandgeldersammeln geschäftsmäßig. Zu ihnen gesellten sich solche Brandgeschädigte, die infolge unzulänglicher Hilfe und infolge der durch die Kriegsjahre hervorgerufenen Not nicht in der Lage waren, ihre Anwesen wieder herzustellen. So bildeten sich ganze Heere von Bettlern und Landstreichern, die sich mit oder ohne staatliche Atteste durch fortgesetztes Brandbetteln ihren Unterhalt beschafften und dadurch zu einer wahren Landplage wurden. Schon frühzeitig sahen sich daher die Regierungen der einzelnen Länder genötigt, Maßnahmen gegen diese Plage zu treffen. Der Herzog von Sachsen-Gotha erließ bereits unterm 1. Juni 1730[2]) eine Verordnung, die den Behörden die strengere Handhabung der über das Bettlerunwesen ergangenen Mandate und Verordnungen, insonderheit des Mandats vom 29. Juni 1725[3]), zur Pflicht machte und ihnen befahl, „auch außer den reisenden Handwerks-Purschen, denen fremden und einheimischen Bettlern, welche nicht von der Landesregierung eine Concession vorzeigen können“, keine Almosen zu geben, „darnebst auch diese, welche gedachter maßen sich legitimieren, genau zu examinieren, ob sie auch diejenige wahrhafftig sind, auf welche die Concessiones gestellt worden“. Auch sollte, um diesem „schändlichen Betrug und Mißbrauch beym Almosen-Sammeln“ vorzubeugen, streng darauf geachtet werden, „damit sich nicht unter dem Schein der Hilffsbedürfftigkeit allerhand liederliches Gesindel in hiesige Lande mit einschleiche“. Eine weitere Verordnung Gothas erging am 28. Februar 1753[2]). In dieser hieß es: „Nachdem die tägliche Erfahrung gelehret, was for verderbliche Unordnung und unwiederbringlicher Schade durch das Ausgehen der Brandbeschädigten, wie auch Collectanten mit Brand- oder Collectenbüchern und Attestaten, zur Almosen-Einsammlung an auswärtigen Orten, entstehen; allermaßen diejenigen, welche zu solchem Ende sich selbst hinweg begeben, oder auch ihre Weiber und Kinder, welche hierzu ausgeschickt werden, mit Hintan-

---

[1]) Akten Cl. XI G 16, 1731/56.
[2]) Mitt. 1873, 32.
[3]) Neue Beyfugen z. Landesord. 542.

setzung ihrer häußlichen Wirtschaft und Nahrung, auch Verabsäumung der Wiederherstellung ihrer Einrichtung, sich zum Müßiggang, Betteln und Landstreichen gewöhnen, auch wohl in liederliche Gesellschaft geraten, und am Ende mit verderbten Gemüth, oder verlohrener Gesundheit wieder zurück kommen, und nach Abzug ihrer Zehrung, zugesetzter Kleider, und anderer unzehliger Anstatten, bey weiten nicht so viel erobern und zurücke bringen, als mit erwehnten Ungenehmlichkeiten in einige Vergleichung gesetzet werden könne, zu geschweigen, derer unendlichen Betrügereien, welche durch verbothene Verkauffung derer Brand- und Collectenbriefe, oder auch deren Verfälschung, als dergleichen Falsa bey keinem Gegenwurff so häufig als bey diesen vorkommen, alltäglich vorgehen; als haben wir aus diesen und anderen bewegenden Ursachen geschlossen, nach dem Beyspiel anderer, in einer guten Polizey-Verfassung stehenden Lande das Ausgehen der Unterthanen auf Almosen-Einsammlung wegen Brandschadens oder zu Collecten, es möge seyn vor Privat-Personen oder ganze Gemeinden, Kirchen, Schulen und andere öffentliche Häuser, und so ferner gentzlich abzustellen und zu verbiethen, auch hiermit zu erklären, von dato an niemanden, wer es auch sey, weder vor sich noch vor andere, zu solchem Ende, Brandbriefe, Collectenbücher, Attestata, Pässe, Vorschrifften oder andere Uhrkunden ausstellen zu lassen.“ Alle diejenigen, die noch mit solchen Papieren angetroffen würden, sollten inhaftiert und auf das strengste bestraft werden. Der Obrigkeit hingegen wurde zur Pflicht gemacht, durch andere Mittel, insbesondere durch Landeskollekten oder, wenn diese sich als unergiebig herausstellten, „durch obrigkeitliche zu machende, proportionirte Anlagen“ Abhilfe zu schaffen, bis „eine beständige Brand-Kasse oder auch Brand-Assekurations-Societät errichtet oder zustande gebracht werden kann“.

Angesichts dieser Mißstände wurden in den einzelnen thüringischen Staaten Versuche gemacht, „nach dem Vorgang der in verschiedenen deutschen Chur- und fürstlichen Landen bereits getroffenen ähnlichen Veranstaltungen“ Brandversicherungsinstitute zu errichten. In Altenburg wurde im Jahre 1721 ein Projekt über Errichtung einer „Feuerordnung und Brandkasse“ ausgearbeitet und 1722 dem Landesherrn und seinen Räten vorgelegt. Der Verfasser konnte es jedoch „nicht so weit bringen, daß es zur Überlegung gezogen und gesehen worden, ob es practikabel oder nicht“[1]). In den folgenden Jahren wurde über weitere Entwürfe beraten, jedoch ohne nennenswerten Erfolg. 1742[1]) wies der Landesherr die Steuerobereinnahme zu Altenburg an, die durch Errichtung eines Brandversicherungsinstituts entstehenden Kosten vorzuschießen. Die Einführung des Instituts scheiterte indessen an dem Widerstand der damals noch zu Altenburg gehörigen Saalfeldischen Landesportion, die schwere Bedenken gegen die Errichtung, vor allem gegen die Taxation der Gebäude hegte. In einem Erlaß vom 7. August 1754[1]) befahl der Landesherr sämtlichen Ämtern, Gerichten und Stadträten des Fürstentums einschließlich der Saalfeldischen Landesportion,

[1]) Akten Cl XI G 16 LA.

ein „umständliches Kataster“ aller Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie der Kirchen, Schulen usw. „nebst einer Taxe von deren Wert, wie er sowohl von den Besitzern angegeben, als auch von jedes Ortes Obrigkeit pflichtmäßig arbitrirt ist“, anzufertigen. Zur Vorbereitung der weimarischen Brandeskasse erließ die Herzogin Anna Amalia unterm 4. Juli 1767[1]) eine Verfügung, in welcher die Justizbeamten beauftragt wurden, zur Feststellung der voraussichtlichen Gesamtversicherungssumme eine Taxation nach bestimmten Grundsätzen vorzunehmen. In ähnlicher Weise wurde auch in den übrigen Staaten vorgegangen. Die Aufstellung war jedoch vielfach mit Schwierigkeiten verbunden und zog sich, wie z. B. in Altenburg, lange Zeit hin, besonders weil die Gebäudebesitzer aus Furcht vor einer neuen Besteuerung sich weigerten, Werttaxen ihrer Besitzungen abzugeben.

Sachsen-Weimar war der erste unter den thüringischen Staaten, welcher durch das Patent vom 13. August 1768[2]) unter der vormundschaftlichen Regierung der Herzogin Anna Amalia für ihren minderjährigen Sohn Karl August eine „Brand-Assekuranz- und Indemnisations-Societät“ zustande brachte, die den Zweck haben sollte, „den inländischen Kredit der Untertanen und deren darauf sich gründenden Wohlstand zu fördern, insonderheit aber denjenigen, welche ein Brand-Schaden treffe, die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude zu erleichtern und den sie betroffenen Verlust desto erträglicher zu machen“. Ihm folgte 1769 das Herzogtum Gotha mit der Gründung der „Brand-Assekurations-Sozietät“ durch das Reglement vom 11. Dezember 1769[3]), das am 1. April 1770 in Kraft trat. Der an seiner Spitze stehende Satz, daß alle Gebäudebesitzer bei einem Brande nach Verhältnis des Wertes ihrer Gebäude ihren Anteil beitragen, dagegen aber auch, wenn sie selbst vom Brande betroffen, Ersatz des Schadens zu erwarten haben sollten, charakterisierte den Zweck der Anstalt. In Altenburg wurde das „Brand-Assekurations-Institut“ durch das Regulativ vom 8. Januar 1776[4]) errichtet. Der Erlaß des damaligen Landesherrn, Herzog Ernst zu Sachsen, besagte, daß „sothane Brand-Assekurations-Societät und die reciprocirliche Verbindlichkeit aller Mitglieder vom 1. Februar dieses 1776. Jahres ihren Anfang nehmen und bestehen soll“. Für das Herzogtum Sachsen-Hildburghausen wurde durch das Edikt vom 10. September 1821[5]) eine staatliche Brandversicherungsanstalt ins Leben gerufen. Hinsichtlich der Fürstentümer Schwarzburg und Reuß muß auf einen späteren Abschnitt verwiesen werden. Bei Errichtung der Anstalten lehnte man sich an die schon bestehenden Institute der umliegenden Länder an. So benutzte Altenburg die Hannöversche Brand-Assekurationskasse, deren Anwendbarkeit auf altenburgische Verhältnisse auf des Landesherrn Befehl im Jahre 1751 geprüft wurde.

---

[1]) Akten Rept. I Tit. 14 Nr. 28, 1816.
[2]) Ält. u. neu. weim. Land. Ges. Bd. I, 487.
[3]) Neue Beyfug. z. Landesord. 1. Teil, 344.
[4]) Landesord., 3. Samml., S. 89.
[5]) Hildebrand, Statist. Thür., Bd. II, 58.

Erster Abschnitt.

Erste Periode.

§ 1.

Die weimarische Anstalt wurde als Staatsanstalt errichtet, die — wie die unterm 9. August 1769 ausgefertigte Garantieurkunde besagt — nicht nur die von den Mitgliedern für Schadenvergütungen eingezogenen Gelder ihrer Bestimmung gemäß verwendete, sondern auch die landschaftlichen Einkünfte dem Beschädigten als Unterpfand für ihre Forderungen an das Institut zusicherte. Sie erstreckte sich anfänglich nur auf das Fürstentum Weimar einschließlich Ilmenau und der jenaischen Landesportion; ausgeschlossen war Eisenach, „weil sich der Beyziehung dieses Fürstentums dermahlen mancherley Hindernisse entgegenstellten". Nachdem schon unterm 10. Mai 1769 von den Eisenachern um Aufnahme in die Anstalt nachgesucht worden war, erging am 8. Mai 1770[1]) eine Anordnung der Herzogin an die Stände Eisenachs, sich dem Institut anzuschließen, und zwar so, daß in Eisenach ein von dem weimarischen getrenntes und selbständig verwaltetes Institut geschaffen würde, daß aber beide Anstalten alle im Lande vorkommenden Brandschäden gemeinsam tragen sollten. Am 1. März 1771 ordnete die Herzogin die Neuauflage des Patentes von 1768 an mit der Bestimmung, die Eisenacher bei der Ausarbeitung zur Berücksichtigung ihrer Wünsche zuzuziehen. Am 12. Juni 1772[2]) wurde das neu eingerichtete Patent erlassen; die Verbindung mit Eisenach wirkte vom 1. Februar 1772. Der Versicherungsbestand des Eisenacher Gebietes belief sich auf 1932925 Tlr. Die Anstalt erstreckte sich jetzt auf das Fürstentum Weimar mit Inbegriff des Amtes Ilmenau, das Fürstentum Eisenach, einschließlich der dazugehörigen sog. Oberämter Lichtenberg und Kaltennordheim, der fischbergischen Amtsortschaften und des Amtes Großen-Rudestedt sowie die jenaische Landesportion. Die Leitung des Instituts behielt sich die Herzogin vor. Die Verwaltung der Geschäfte bei der weimarischen und eisenachischen Anstalt lag in den Händen je einer besonderen Deputation, die bei ersterer teils aus Mitgliedern der fürstlichen Regierung, teils aus den von den Landschaften des Fürstentums Weimar und der jenaischen Landesportion aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten, sowie einem städtischem Deputierten, bei letzterer aus dem eisenachischen Landschaftskassendirektor, einem Mitglied der weimarischen Regierung und einem von der Landschaft präsentierten Abgeordneten bestand. Beide Deputationen sollten nach einerlei Grundsätzen und in gegenseitiger Übereinstimmung handeln. Die örtlichen Geschäfte besorgten die Untergerichte und Ortsobrigkeiten.

Zur Teilnahme an der Versicherung waren „alle und jede Unterthanen, auch Vasallen und andere Schriftsassen" verpflichtet; selbst die Kammergüter, Vorwerke, Amts- und andere herrschaftlichen Gebäude wurden dem Versicherungszwang unterworfen, „teils um den getreuen Vasallen und Unterthanen mit einem guten Exempel vorzu-

[1]) Vgl. S. 16, Anm. 1.
[2]) Ält. u. neu. weim. Land. Ges., Bd. I, 509.

gehen, teils um den bei der Errichtung der Sozietät festzusetzenden Fonds zum Soulagement der sämtlichen Interessenten dadurch zu verstärken“. Zur Versicherung nicht verpflichtet waren lediglich die Universität Jena und die auf ihren Gütern gelegenen Gebäude, sowie die Schlösser und Residenzgebäude. Pulvermühlen, Eisenwerke und Schmelzhütten, auch Mobilien, waren ausgeschlossen.

Die Gebäude wurden „nach ihrem wahren Wert“ nach eigenem Gutdünken der Gebäudeeigentümer abgeschätzt. Bei begründeter Vermutung einer absichtlichen Schädigung der Anstalt durch die Gebäudeeigentümer sollte die Taxation von der Obrigkeit vorgenommen werden. Für jeden Ort bestand ein Spezialkataster in doppelter Ausfertigung; nach diesem wurden bei den Deputationen Hauptkataster geführt. Veränderungen der Versicherungssumme waren zugelassen; sie mußten alljährlich der Deputation mitgeteilt werden. Die Versicherten erhielten über ihre Gebäude sog. Rezeptionsscheine.

Brandschäden waren der Deputation sofort und genau — Teil- oder Vollschäden — von den Unterobrigkeiten anzuzeigen; desgleichen die Entstehungsursache. Teilschäden schätzten die Ortsobrigkeiten unter Zuziehung Bau- und Werkverständiger sowie des Geschädigten ab. Die Bemessung von Entschädigung für Vollschäden erfolgte ohne Zuziehung Sachverständiger. Über das Ergebnis wurde ein obrigkeitliches Attest ausgestellt. Man entschädigte jedoch nicht nur die wirklich abgebrannten Gebäude, sondern auch diejenigen, die zur Einhaltung des Brandes niedergerissen werden mußten. Solange der Brandschaden tausend Tlr. nicht überstieg, wurde er durch einen Vorschuß aus der fürstlichen Kammer bestritten. Überschritt er diese Summe, so erfolgte die Repartition durch die beiden Deputationen, damit „die Rentkammern zu ihrem Vorschuß, die Geschädigten zu ihrer Entschädigung gelangten“. Die vom Brandbeschädigten selbst zu entrichtende Quote wurde von der Vergütung abgezogen. Die Auszahlung der Schadensumme geschah nur zum Wiederaufbau der Gebäude. Die Unterobrigkeit hatte darüber zu wachen und die Gelder nötigenfalls nur nach Maßgabe des Fortschreitens der Wiederherstellung in mehreren Terminen zu gewähren. Vorsätzliche oder fahrlässige Brandstifter wurden bestraft.

Die Vereinnahmung der Brandsteuern besorgten die Steuereinnehmer; sie lieferten sie an die Deputationen ab, und diese überwiesen die Entschädigungssumme den Ortsobrigkeiten zur Auszahlung. Die Versicherten steuerten ohne Rücksicht auf Bauart und Dachung bei; jedoch berechnete man bei solchen Gebäuden, in denen ein mit größerer Feuersgefahr verbundenes Gewerbe betrieben wurde, den Anteil nach der Taxsumme, die noch um 100 bzw. 50 Tlr. erhöht wurde (100 Tlr. in Eisenach, Weimar und Jena, 50 in den übrigen Orten). Später wurden nach dem Reskript vom 1. Juli 1774[1]) die Kirchen und Kirchtürme nur mit der Hälfte ihrer Versicherungssumme herangezogen. Man schrieb nicht mehr Beiträge aus, als unbedingt erforderlich waren; auch sollte

---

1) Ält. u. neu. weim. Land. Ges., Bd. I, 531.

die Ausschreibung 1% der Versicherungssumme jährlich nicht übersteigen. Zur Zahlung gewährte man den Pflichtigen eine Frist von einem Monat. Größere Beiträge wurden auf mehrere Termine verteilt.

Die Beiträge der Anstalt wurden den öffentlichen Lasten gleichgeachtet; in Konkursen standen sie an erster Stelle. Erfolgte die Zahlung nicht innerhalb der bestimmten Frist, so ging man gegen den Säumigen mit Auspfändung oder Subhastation des Grundstücks vor. Obrigkeiten, welche Rückstände zuließen, mußten selbst dafür einstehen. Bei vermieteten Gebäuden hatte der Mieter die Beitragsquote zu entrichten. Die Geschäfte der Sozietät wurden in der Regel unentgeltlich besorgt.

§ 2.

Ein Jahr nach Errichtung der Weimarischen Brandversicherungsanstalt erstand in Gotha ein gleiches Institut. Es war ebenfalls eine Zwangsanstalt, an der „mit ihren in den gothaischen Landen befindlichen Gebäuden teilzunehmen alle Unterthanen schuldig sein sollten“. Die Direktion führte die Landesregierung. Die örtlichen Geschäfte — Katasterführung — besorgten die Unter- oder Ortsobrigkeiten. Letztere bestellten Einnehmer, denen die Erhebung der Beiträge oblag.

Grundsätzlich waren wie in Weimar alle Einwohner des Landes zum Beitritt verpflichtet. Den Rittergutsbesitzern und Hauseigentümern in Gotha, Waltershausen und Ohrdruf wurde jedoch die Teilnahme an der Versicherung freigestellt. Bei Besitzveränderungen in den drei Städten war der Besitznachfolger aber gezwungen, der Sozietät beizutreten. Zur Versicherung nicht zugelassen wurden Pulvermühlen, Darrhäuser, Ziegelhütten und solche Gebäude, die nach den Polizeivorschriften abgesondert erbaut werden mußten und deren Wert 25 Tlr. nicht erreichte, sowie Mobilien.

Die Abschätzung der Gebäude geschah auf Kosten der Gemeinden durch Taxatoren, die von den Ortsobrigkeiten verpflichtet wurden. Der Wert des Grund und Bodens sowie aufhaftende Gerechtigkeiten blieben unberücksichtigt. Die Rittergutsbesitzer taxierten im Falle der Versicherung ihre Gebäude selbst. Die Häuser in den drei Städten wurden in Höhe des Kaufpreises versichert, der in den letzten zehn Jahren vor der Versicherung erzielt worden war. Erschien dieser den Gebäudeeigentümern zu hoch, so konnte bis zur Hälfte herabgegangen werden. War auch diese noch zu hoch, so erfolgte auf Verlangen und Kosten der Eigentümer Abschätzung durch die Taxatoren. Ließ sich der Kaufpreis des bloßen Hauses nicht ermitteln, so durften die Hausbesitzer die Taxe selbst anfertigen. In der Regel bewendete es bei den einmal festgestellten Taxsummen. Alle, auch die nicht versicherten Gebäude, wurden in Kataster eingetragen, die in doppelter Ausfertigung — bei den Ortsobrigkeiten und der Landesregierung — geführt wurden.

Über jeden Brandfall war von der Ortsobrigkeit der Regierung ungesäumt Anzeige zu erstatten, damit diese den Brandschaden auf die Versicherten verteilte. Häuser, die, um die Ausbreitung eines Brandes zu verhüten, niedergerissen werden mußten, wurden ebenso wie abge-

brannte entschädigt. Den Wert noch vorhandener Materialien rechnete man hierbei nach Ermessen der Obrigkeit an. Teilschäden fanden nur teilweise Vergütung. Auch ohne Verschulden beschädigte Löschgerätschaften wurden ersetzt, vor allem, um Nachbargemeinden nicht aus Furcht vor Verlusten von der Löscharbeit fernzuhalten.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgte nur zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude. Ein Viertel der Schadensumme erhielten die Geschädigten innerhalb acht Tagen nach dem Brande. Der Rest wurde in drei weiteren Raten, je nach Fortschreiten des Wiederaufbaues und je nachdem das Haus aus Holz oder Stein errichtet wurde, langsamer oder schneller ausgezahlt. Abgebrannte, die neben dem zerstörten Gebäude noch unverschuldeten Grundbesitz im Herzogtum besaßen, an dem die Kasse nötigenfalls Regreß nehmen konnte, erhielten den gesamten Restbetrag sofort nach seinem Eingang. Über den Fortgang des Wiederaufbaues hatte die Ortsobrigkeit Atteste auszustellen. Die Abgabe falscher Atteste wurde streng — unter Umständen mit Zuchthaus — bestraft. Erfolgte die Wiederherstellung nicht innerhalb von drei Jahren wenigstens so weit, daß die Gebäude ihrem Zweck entsprechend wieder benutzt werden konnten, so wurde die Brandstelle meistbietend verkauft. Bei vorsätzlicher oder nachlässiger Brandstiftung erlosch der Anspruch auf Schadenvergütung.

Zur Deckung der Schäden wurden im Bedarfsfall Brandsteuern erhoben, und zwar ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Feuersgefahr. Nur Kirchen, Schulen, Hospitäler und dergleichen Gebäude, die ganz aus Stein errichtet und abseits gelegen waren, und in denen für gewöhnlich kein Feuer unterhalten wurde, zahlten die Hälfte der ordnungsmäßigen Beiträge. War der Schaden so beträchtlich, daß auf 25 Tlr. Versicherungssumme mehr als ein Groschen Brandsteuer kam, so wurde diese auf mehrere Termine, die mindestens drei Monate auseinanderliegen mußten, verteilt. Die Beiträge waren ohne Rest beizutreiben. Gegen säumige Schuldner ging man mit Pfändung, nötigenfalls sogar mit Versteigerung des Hauses vor. Für sofortige Hilfeleistung wurde ein Fonds von 1000 Tlr. beständig in Vorrat gehalten. Aus diesem erhielt der Geschädigte innerhalb acht Tagen bis zu einem Viertel des Schadenbetrages; kleinere Schäden wurden ganz daraus bestritten und erst bei nächster Gelegenheit mit verteilt. Bei Auszahlung der ersten Rate wurde der auf den Beschädigten selbst entfallende Teil der Brandsteuer abgezogen.

Die Geschäfte der Anstalt führte die Direktion unentgeltlich. Nur die Subalternen, vor allem die Einnehmer, erhielten eine geringe Vergütung. Im Konkursfalle wurde die Brandsteuer ohne Abzug von Kosten aus der Masse bezahlt. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Abwesenheit des Gebäudeeigentümers haftete der Mieter für die Brandsteuer. Die Zwangsversteigerung erfolgte in der Regel nicht sofort; die Gemeinde hatte vielmehr den rückständigen Betrag auszulegen und ihn erst dann beizuziehen, wenn das Gebäude einer anderen Schuld wegen zur Versteigerung kam. Dem Hypothekengläubiger stand kein Recht auf die Vergütung zu; die Hypothek ging aber auf den Neubau über.

§ 3.

Ungefähr sechs Jahre später war auch Altenburg im Besitz einer staatlichen Feuerversicherung, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhte. Sie erstreckte sich auf alle Einwohner und Untertanen des damaligen Fürstentums Altenburg mit Ausschluß der Sachsen-Saalfeldischen Landesportion. An ihrer Spitze stand eine Direktion, die sich aus je zwei Mitgliedern der Regierung und des landschaftlichen Ausschusses, je einem Mitglied des Konsistoriums und der fürstlichen Kammer und einem Abgeordneten der Stadt Altenburg zusammensetzte. Sie war der Regierung untergeordnet und tagte jährlich zweimal in Altenburg. Die lokale Verwaltung lag in den Händen der Erbgerichtsobrigkeiten. Für die Rechnungsführung wurde von der Direktion ein Haupteinnehmer und Rechnungsführer bestellt.

Dem Versicherungszwang unterlagen alle Gebäudeeigentümer, auch die Vasallen. Die herrschaftlichen Gebäude nahmen nach Ermessen der fürstlichen Kammer an der Versicherung teil. Besondere Vorschriften galten für Darr- und Brauhäuser, die möglichst abgesondert erbaut und in gutem, feuersicherem Zustand erhalten werden sollten. Ausgeschlossen waren Pulvermühlen und Ziegelhütten sowie Mobilien.

Die Gebäude wurden „obrigkeitlich und durch verpflichtete Taxatoren“ nach ihrem wahren Werte abgeschätzt. Grund und Boden, Hofraum, Gärten, Lage und aufhaftende Gerechtigkeiten blieben dabei unberücksichtigt. Die Vasallen durften ihre Gebäude selbst taxieren. Die Wertschätzung der Kirchen, Schulen, Hospitäler und dergleichen Gebäude erfolgte durch die Kircheninspektion, den Pfarrer und den Kirchvorsteher, die der herrschaftlichen Gebäude durch die fürstliche Kammer. Die einmal feststehende Taxe konnte nicht herabgesetzt, wohl aber nach Ermessen der Obrigkeit bei Neubauten und umfangreichen Reparaturen erhöht werden. Die Ortsobrigkeiten trugen alle Wertsummen in Kataster ein. Eine zweite Ausfertigung der Kataster führte die Direktion.

Brandschäden wurden von den Ortsobrigkeiten unter Zuziehung von Bau- und Werkverständigen festgestellt. Häuser, die zur Aufhaltung des Feuers beschädigt oder niedergerissen werden mußten, galten als vom Brande betroffen. Teilschäden wurden je nach Befund der Abschätzungskommission zur Hälfte, zum dritten, vierten, fünften usw. Teil der Versicherungssumme vergütet.

Die Entschädigung durfte nur zum Wiederaufbau verwendet werden; sie wurde ratenweise ausgezahlt, und zwar ein Viertel zur sofortigen Hilfeleistung innerhalb acht Tagen, das zweite, dritte und letzte Viertel je nach Fortschreiten des Wiederaufbaues und nach Maßgabe der darüber ausgestellten obrigkeitlichen Atteste. Von der ersten Rate zog man die vom Geschädigten zu zahlende Brandsteuer ab. Im übrigen galten für die Auszahlung dieselben Vorschriften wie im Herzogtum Gotha.

Die Einnahmen der Anstalt waren die Brandsteuern, die von der Direktion nach Bedarf ausgeschrieben und durch die Erbgerichte von den Versicherten nach dem Verhältnis ihrer Versicherungssumme,

jedoch ohne Rücksicht auf die Bauart, Dachung und Feuergefährlichkeit der Gebäude beigezogen wurden. Die Höhe der Ausschreibung durfte den Umfang des Schadens nicht überschreiten, jedoch sollte auch nicht weniger als drei Pfennige von je 25 Tlr. erhoben werden. Wie in Gotha steuerten isoliert gelegene und vollständig aus Stein errichtete Kirchen nur nach der Hälfte ihrer Taxsumme bei. Auch in Altenburg wurde ein beständiger Vorrat von 1000 Tlr. in der Kasse gehalten zur Bestreitung kleinerer Schäden und zu Abschlagszahlungen auf größere. Bei Ausschreibungen von über einem Groschen auf 25 Tlr. wurden die Brandsteuern in mehreren Terminen mit mindestens dreimonatigen Zwischenräumen eingezogen.

Die Sonderrechte der Anstalt entsprachen den bestehenden Vorschriften in Gotha und Weimar.

Neben diesen Bestimmungen enthielten besonders das Gothaer und Altenburger Reglement noch eine Reihe baupolizeilicher Vorschriften. So sollte z. B. beim Wiederaufbau zur Vermeidung größerer Brände und zur Erleichterung der Löscharbeit zwischen den einzelnen Häusern ein Zwischenraum von der Breite gelassen werden, daß eine Spritze hindurchfahren konnte. Bei Raummangel sorgte eine Regierungskommission für geeignete Bauplätze am Ende des Ortes. Es wurde ferner bestimmt, daß die Neubauten feuersicherer hergestellt werden sollten. Grundsätzlich konnten zwar die abgebrannten Baulichkeiten aus dem gleichen Material wie vorher wieder hergestellt werden; errichtete aber ein Geschädigter ein Haus aus besserem Material als früher, so wurde der Katasterwert, um zu solcher Bauart aufzumuntern, aufs Doppelte erhöht. In den Städten und enggebauten Dörfern wurde die Errichtung von Brandmauern angeordnet; bei schmalen, unter fünfzig Schuh breiten Häusern war die Aufführung einer Brandmauer erst nach dem zweiten oder dritten Haus nachgelassen. Schornsteine mußten vorschriftsmäßig aus Stein hergestellt werden, und die Dächer sollten mit Ziegeln ohne Strohwische gedeckt werden.

§ 4.

Ein Vergleich der drei Reglements, die die Grundlagen der Feuerversicherung in Thüringen bilden, zeigt bei manchen Verschiedenheiten doch die völlige Übereinstimmung in den Grundzügen, vor allem in dem Zwang sämtlicher Untertanen zur gegenseitigen Versicherung und der staatlichen Verwaltung. Hervorzuheben ist, daß das weimarische Institut durch höhere Belastung der Gebäude mit feuergefährlichen Gewerben als erstes den Versuch machte, eine Art von Feuergefährlichkeitsklassen zu bilden. Die beiden anderen Anstalten dagegen hatten der weimarischen gegenüber den Vorzug einer geregelteren Wertbestimmung.

Die Segnungen der Versicherung gegen Feuersgefahr traten jedoch nicht überall in gleicher Weise zutage. So kam es in den eisenacher Landen bald zu einer offenen Auflehnung der Bevölkerung gegen die Anstalt, da man sich durch die Beiträge, die in keinem Verhältnis zu

dem Nutzen des Instituts für die dortigen Gebäudeeigentümer standen, außerordentlich beschwert fühlte. Man beantragte die Aufhebung, zum mindesten aber die Trennung von der weimarischen Anstalt mit der Begründung, die Beiträge „infolge Krieg, Hungersnot und nahrungslosen Zeiten“ nicht aufbringen zu können. In einer Eingabe der Bürgerschaft von Eisenach aus jener Zeit hieß es wörtlich: „Die fremden passagieres, welche uns ihr Geld eingebracht und viele Handwerker in Nahrung gesetzet haben, sind von unseren Mauern durch die hohen Chausseegelder weggescheuchet, mithin wir bey den überaus schwehren und unerschwinglichen Lasten und Nahrungsmangel in einer solchen Verfassung, daß uns das an sich gute Institut der Brand-Assecuration schädlich, ruinirlich mit unseren schwehren anderen ordinariis oneribus incompatible seyn und alle Cassen außer Einnahme setzen möchte, allermaßen eines nothwendig das andere verdringen, und die Steuern, welche den Brand-Beyträgen noch nicht beykommen, schlechterdings werden nachstehen, mithin der Credit der fürstlichen Landschafts- und anderer Cassen fallen müsse.“ Obgleich man in Weimar das Verhalten der Eisenacher mißbilligte, hielt man es doch schließlich für geboten, den eisenacher Kreis freizugeben. Die vollständige Trennung beider Institute erfolgte im Jahre 1783. — Während im Eisenacher Gebiet die Höhe der Beiträge und mithin auch der Versicherungssumme die Versicherung mißliebig gemacht hatte, wurden in Gotha Maßnahmen gegen willkürliche Erhöhung der Taxen nötig. Das erste Erläuterungspatent zum Gothaer Reglement vom 21. Juni 1786[1]) verbot den Hausbesitzern der drei Städte, den Versicherungswert um mehr als ein Drittel des Kaufpreises zu erhöhen. Für die Fälle, in denen es ihnen bisher nachgelassen war, ihre Taxen selbst anzufertigen, wurde in Zukunft eine gerichtliche Taxe vorgeschrieben. Eine Erweiterung der Ersatzpflicht der Anstalt wurde durch das Gothaische Patent vom 20. Januar 1791[2]) begründet. Schäden, die durch nichtzündenden Blitzschlag entstanden, sollten nach diesem ebenfalls aus der Kasse vergütet werden. Diesem Beispiel folgte Altenburg durch das Gesetz vom 7. Februar 1791[3]) und Weimar durch das landesherrliche Dekret vom 31. März 1797[4]), nachdem hier schon für das Fürstentum Weimar und die Jenaische Landesportion das Reskript vom 4. Dezember 1779[5]) eine Vergütung solcher Schäden angeordnet hatte.

Wichtig für die weitere Entwicklung des öffentlichen Feuerversicherungswesens war die Wiedervereinigung der Institute in den Fürstentümern Weimar und Eisenach nach siebenundzwanzigjähriger Trennung. Am 24. November 1809[6]) ordnete der Herzog Karl August ihre Verschmelzung an, und zwar so, daß beide Anstalten wie früher getrennt verwaltet, die Brandschäden aber vom 1. Januar 1810 ab

---

[1]) Zus. z. d. neu. Beyfug. Nr. XX.
[2]) Nr. XLIII Goth. Mand. u. Verord.
[3]) Landesord. 3. Samml. 183.
[4]) Göck. Bd. I, 533.
[5]) Mitt. 1868/9, 9.
[6]) Akten Loc. 1 a, vol. 1.

wieder gemeinschaftlich nach Verhältnis der Hauptbrandassekuranzsummen getragen würden. Das Patent wurde deshalb am 12. Dezember 1809[1]) nochmals erneuert, um „dessen bewährte Gemeinnützigkeit durch verschiedene Erläuterungen und Verbesserungen zu vermehren, besonders da sich der bisher getrennte Eisenachische Kreis wiederum mit den übrigen vereinigen lassen und dadurch die Vorteile eines größeren Ganzen hergestellt hat". Die Direktion der Anstalt wurde dem Finanzkollegium übertragen und kam so in den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung. Die untere Verwaltung blieb in den Händen der Ortsobrigkeiten, nämlich der Justizämter, Stadträte und Patrimonialgerichte. Das erneute Patent bestimmte noch, daß die bei der Bekämpfung des Brandes an Spritzen und Feuergeräten, sowie an Gärten, Zäunen, Mauern, Brunnen und dergleichen entstandenen Schäden aus der Brandkasse vergütet werden sollten, eine Vorschrift, die das Gothaer Reglement schon kannte. Von dieser Vorschrift nicht betroffen wurden die in den Städten Weimar und Eisenach beheimateten Löschgerätschaften, da diese aus dem Fonds der Feuerlöschanstalten unterhalten wurden (s. S. 122). Die Bestimmung des Patentes vom 31. März 1797[2]) über die Vergütung der nichtzündenden Blitzschläge wurde in das neue Gesetz nicht aufgenommen.

Während in den anderen thüringischen Staaten, abgesehen von minder wichtigen Ergänzungen, noch immer die Reglements in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft standen, erließ Sachsen-Weimar im Jahre 1821 sein viertes Gesetz über die Gebäudebrandversicherungsanstalt. Der Grund hierfür lag hauptsächlich in den Gebietserwerbungen infolge der Wiener und Pariser Verträge vom 1. Januar bzw. 22. September 1815. Dadurch waren die Herrschaft Blankenhain sowie die niedere Herrschaft Kranichfeld, ferner die zu dem Erfurter-Kurmainzer Amt Azmannsdorf und Tonndorf gehörigen Gebietsteile, weiter vom Königreich Sachsen der Neustädter Kreis sowie Fuldaische und Kurhessische Gebietsteile, nämlich Dermbach und Geisa, das Amt Frauensee und Vacha, das Gericht Lengsfeld und Völkershausen und die Vogtei Kreuzburg zu Weimar gekommen. Außerdem hatte Karl August auf Grund des Wiener Kongresses die großherzogliche Würde erhalten. Am 6. Dezember 1815 beauftragte er das Landschaftskollegium, die Aufnahme der neuen Gebiete in die Versicherung einzuleiten. Am 8. Dezember 1818 befahl ein weiterer Erlaß, einen Gesetzentwurf vorzulegen, „weil es nützlich erschien, dieses für alle Unterthanen wie für den Staat wichtige Gesetz in Jedermanns Gedächtnis zurückzurufen". Das Gesetz wurde als „allgemeines Landesgesetz für den Umfang des ganzen Großherzogtums" am 15. Mai 1821[3]) bekanntgegeben. Die bis dahin getrennt geführten Verwaltungen des Eisenachischen und Weimarischen Instituts waren schon, wie der Erlaß vom 1. Dezember 1820[4]) bestätigt, vorher vereinigt worden.

---

[1]) Ält. u. neu. weim. Land. Ges. Bd. 11, 62.
[2]) Vgl. S. 23, Anm. 4.
[3]) Reg.Bl. 671.
[4]) Akten Rept. I, Tit. 14, Nr. 34.

Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes bestanden darin, daß die Glocken in Kirchen, die Orgeln und Turmuhren — letztere nach pflichtmäßiger Taxe, erstere mit 35 Tlr. den Zentner einschließlich Eisenwerks — in die Versicherung eingeschlossen wurden; und daß von Kirchen und Türmen „wegen ihrer gewöhnlich feuerfesten Bauart und freyen abgesonderten Lage" die Beiträge nur noch zum vierten Teil entrichtet werden sollten. Mit diesen Bestimmungen half man der Notlage des Oberkonsistoriums ab, das damals wegen der hohen Beiträge eine besondere Versicherung für Kirchen usw. ins Leben rufen zu müssen glaubte. Das Gesetz gestattete auch die Versicherung von Gebäuden bei Privatanstalten; jedoch war die anderweitige Versicherung an die Erlaubnis des Finanzkollegiums und an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Gebäude mit mindestens zwei Drittel ihres Schätzungswertes bei der Landesanstalt versichert waren. Ein Antrag, jede Auswärtsversicherung zu verbieten und so die Monopolstellung der Anstalt zu erhalten, fand keine Billigung, hauptsächlich infolge eines Gesuchs der Eisenacher, die „bedeutende Häuser" auswärts versichert hatten. Weitere Anträge, die die Verdoppelung des Aufschlags auf die Versicherungssumme solcher Gebäude, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben wurden, und die eine gleichmäßigere Versicherung nach dem wahren Wert mit besonderer Berücksichtigung der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit, sowie die Abschätzung durch besondere Taxatoren forderten, wurden ebenfalls abgewiesen. Ebenso erging es der Anregung, einen größeren „Eisernen Fonds" zu schaffen, der die Anstalt in die Lage versetzen sollte, auch bedeutendere Unglücksfälle ohne Gefahr zu überstehen. Man sah wohl die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung ein, fürchtete aber wegen Aufbewahrung, Verwaltung und Benutzung des Geldes auf Schwierigkeiten zu stoßen.

Um diese Zeit wurde auch in Weimar die Errichtung einer Zwangsversicherungsanstalt für Warenlager und Mobilien angeregt. Am 31. Oktober 1820[1]) beauftragte der Landesherr das Landschaftskollegium, einen Plan zu einer solchen Einrichtung auszuarbeiten. Dabei ergaben sich jedoch so erhebliche Schwierigkeiten, daß ein Erlaß vom 23. März 1821[1]) bestimmte, die „Sache auf sich beruhen zu lassen".

§ 5.

Das Gesetz von 1821 erwies sich jedoch in finanzieller, polizeilicher und rechtlicher Natur nicht als ausreichend und gab bald Anlaß zu den verschiedensten Klagen, vor allem wegen des vollständigen Fehlens gleichmäßiger Grundsätze für die Wertsermittlung. Man machte die Erfahrung, daß die Taxen der Gebäudeeigentümer weniger im Sinn der Allgemeinheit als vielmehr im eigenen Interesse angefertigt wurden. Einerseits waren die Taxen weit unter dem wahren Wert, um Beiträge zu ersparen; andererseits überschritten sie ihn erheblich, um

---

[1]) Akten Loc. 1a, vol. 1, 1820.

im Falle eines Brandes möglichst hohe Entschädigungen herauszuschlagen. Natürlich brannten zumeist überversicherte Gebäude ab. Diese Mißstände erschienen so groß, daß bereits 1823 der Antrag auf Aufhebung der Anstalt und Anschluß an eine kaufmännische Privatversicherungsgesellschaft eingebracht wurde. Daneben schlug man zur Behebung der Mängel vor:

1. eine behördliche Revision der Versicherungssummen im ganzen Lande vorzunehmen und Grundsätze für eine gleichmäßige Wertsermittlung aufzustellen;
2. diese Grundsätze zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, damit danach verfahren werde und die Behörde in der Lage sei, ihre tatsächliche Anwendung zu überwachen;
3. das Minimum der Versicherung auf einhalb, das Maximum auf fünf Sechstel der Taxe festzusetzen;
4. hinsichtlich der Höhe der Versicherungsbeiträge auf die größere oder geringe Feuergefährlichkeit Rücksicht zu nehmen;
5. für Umdeckung feuergefährlicher Strohdächer in Schiefer, Ziegel oder dergleichen Prämien auszusetzen.

Bei der Erwägung dieser Anträge wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob nicht statt der Brandsteuern die Erhebung einer jährlichen Allgemeinsteuer, die auch Nichthausbesitzer treffen sollte, zur Deckung der Brandschäden zweckmäßiger wäre. Dieses Verfahren sollte insbesondere bei den Nichthausbesitzern ein größeres Interesse an der schnellen Löschung des Feuers erwecken. Auf Grund eines Gutachtens seitens der Behörden hierüber sah man aber von einer weiteren Erörterung dieser Frage ab. Gegen die Aufhebung der Anstalt wurde vor allem geltend gemacht, daß Privatgesellschaften aller Wahrscheinlichkeit nach eine Anzahl von Gebäuden gar nicht oder doch nur gegen sehr hohe Prämien aufnehmen würde; daß sie ferner, weil ihnen keine Zwangsmittel zur Verfügung ständen, die Prämien im voraus einziehen müßten, wodurch Zinsverluste entstehen würden, und daß endlich die Gesellschaften auf Aktien gezwungen wären, eine Dividende für ihre Aktionäre zu erzielen, also kostspieliger arbeiten müßten. Hauptsächlich aber wurde betont, daß die nur von dem Willen und Vorteil der Aktionäre abhängige Gesellschaft durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen gefährdet werden und dadurch eine Schädigung der Versicherten nach sich ziehen könnte.

Am 28. August 1826[1]) wurde schließlich ein neues Gesetz als „Gesetz über die öffentliche Anstalt der Versicherung der Gebäudebesitzer im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach“ erlassen. Dies bestimmte zunächst, daß das ganze Land einer allgemeinen Gebäudewürderung unter Leitung eines staatlichen Würderungskommissars unterzogen werden sollte. Alle zehn Jahre sollte eine Wiederholung dieser allgemeinen Würderung stattfinden, sofern das Landschaftskollegium eine frühere Wiederholung nicht für notwendig erachtete; bereits 1838 wurde aber diese Frist auf zwanzig Jahre ausgedehnt. Zu

---

[1]) Reg.Bl. XXVI, 195.

diesem Zweck wurden für jeden Stadt- und Gerichtsbezirk zwei Sachverständige — ein Maurer und ein Zimmermeister — verpflichtet. Diese hatten die Würderung der Gebäude unter Zugrundelegung des ortsüblichen Preises vorzunehmen. Mit den Gebäuden fest verbundene Maschinen und Gefäße waren bei der Abschätzung mit zu berücksichtigen. Hingegen sollten unverbrennliche Gebäudeteile, wie Unterbauten, steinerne Treppen und dergleichen, nicht mit geschätzt werden. Die Taxen waren zweifach aufzustellen, einmal einschließlich der vollständig aus Stein aufgeführten Mauern, einmal ohne diese. Es stand im Belieben des Gebäudeeigentümers, mit oder ohne Mauerwerk zu versichern. Ebenso war es ihm freigestellt, das Gebäude mit einhalb, zweidrittel, dreiviertel oder fünfsechstel seines Taxwertes der Anstalt zu übergeben. Vollversicherung war unzulässig. Mit dieser Bestimmung glaube man den Feuerschäden vorbeugen zu können. Gebäude unter 10 Tlr. Wert wurden zur Versicherung nicht mehr zugelassen. Die Gewerken besorgten neben den allgemeinen Schätzungen alljährlich im Herbst auf behördliche Anordnung oder zu jeder anderen Zeit auf Antrag des Gebäudeeigentümers die Abschätzung neuer oder veränderter Gebäude. Nur für unvollendete Gebäude blieb noch die Versicherung nach eigener Wertangabe zugelassen. Das Schätzungsergebnis war sowohl seitens des Hausbesitzers wie auch der Anstalt anfechtbar. Die Revision erfolgte in der Regel durch ein Mitglied der Großherzoglichen Oberbaubehörde.

Eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes war die Einführung von Feuergefährlichkeitsklassen. Der Beitragsbemessung wurden jetzt folgende drei Klassen zugrunde gelegt:

I. Klasse: von Grund aus massive und mit harter Dachung versehene Gebäude;

II. Klasse: nicht oder nicht vollständig massive Gebäude mit harter Dachung oder massive Gebäude mit Ziegeln in Strohfiedern;

III. Klasse: Gebäude mit Stroh-, Holz- oder Lehmschindeln oder ähnlicher weicher Dachung ohne Rücksicht auf die Bauart der Umfassungswände, sowie Gebäude mit hölzernen Feueressen.

Auf die Zweckbestimmung der Gebäude nahm man keine Rücksicht mehr und begründete dies damit, daß die polizeilichen Vorschriften und die fortwährende polizeiliche Aufsicht, sowie die Sorgsamkeit der Gewerbetreibenden selbst eine vermehrte Feuersgefahr nicht befürchten ließe. Auch der Vorschlag, jede der drei Klassen noch mit Unterabteilungen zu versehen und einen Unterschied in der Beitragsleistung bei isolierter und nicht isolierter Lage eintreten zu lassen, fand keinen Beifall. Die Gebäude derselben Hofreite, die in unmittelbarem Zusammenhang miteinander oder weniger als sechzehn Fuß voneinander standen, kamen in die Klasse, der das feuergefährlichste unter ihnen angehörte. Um die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge auf Grund der Klasseneinteilung möglichst einfach durchführen zu können, wurden neben den Versicherungssummen sogenannte Konkurrenzsum-

men geschaffen. Die Gebäude der ersten Klasse sollten ein Drittel weniger, die der dritten Klasse ein Drittel mehr Beitrag zahlen als die Gebäude der zweiten Klasse. Demgemäß wurden die Konkurrenzsummen so gebildet, daß man die Gebäude der ersten Klasse mit zwei Drittel, die der zweiten mit drei Drittel und die der dritten mit vier Drittel der Versicherungssumme in die Kataster einzeichnete. Von den Konkurrenzsummen wurde der Beitrag nach Bedarf in ganzen oder halben Pfennigen ausgeschrieben. Die Beiträge waren innerhalb vier Wochen an die Steuereinnehmer zu zahlen. Gegen säumige Schuldner fanden dieselben Zwangsmittel Anwendung, die nach Gesetz oder Gewohnheit gegen Steuerrestanten gebraucht wurden.

Jeder Brandschaden wurde, bevor Änderungen an der Brandstelle vorgenommen werden durften, unter Zuziehung der beiden Würderungsgewerken und des Gebäudeeigentümers von der Ortsbehörde abgeschätzt. Bei Teilschäden hatte die Schadenermittlung nach bestimmten Quoten stattzufinden, die mit dreiviertel, zweidrittel, einhalb und einviertel der Versicherungssumme anzunehmen waren. In Fällen, in denen es zweifelhaft blieb, ob der Schaden die eine oder die andere von zwei einander zunächststehenden Quoten erreichte, war immer auf die nächstniedrige Quote zurückzugreifen. Auf diese Weise gingen allerdings dem Versicherten zum Besten der Kasse oft erhebliche Summen verloren. Gegen die Schadenfeststellung konnte der Beschädigte und das Landschaftskollegium Berufung einlegen. Über diese entschied ein Bauoffiziant und zwei bei der ersten Schätzung nicht beteiligte Würderungsgewerken.

Die Auszahlung der Entschädigung geschah durch die Ortsbehörden, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie zur Wiederherstellung der Gebäude gemäß den baupolizeilichen Vorschriften verwendet wurde. Es war jedoch gestattet, die Gebäude auf einer anderen Stelle oder — mit Genehmigung der Landesdirektion — auch außerhalb des Gemeindebezirkes aufzubauen. Der Gebäudeeigentümer durfte auch die Brandstätte mit der Versicherungssumme an einen Dritten übertragen. Der Neubau mußte aber bei Verlust der noch nicht verwendeten Entschädigung innerhalb von fünf Jahren vollendet sein. Für zur Versicherung ungeeignete Gegenstände, wie Hof- und Gartenmauern, konnte bei Beschädigung infolge der Löschung des Feuers eine Vergütung gewährt werden.

Durch dieses Gesetz erhielt die Weimarische Anstalt eine den Anforderungen jener Zeit in hohem Grade entsprechende Verfassung. Sein Inhalt fand auch bei den benachbarten Staaten vollste Anerkennung und diente z. B. der Bearbeitung des Kgl. Sächs. Gesetzes vom 14. November 1834 zum Vorbild. Obgleich es aber durchgreifende Reformen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung enthielt, wurden bald neue Abänderungsanträge gestellt.

Die Bewohner des Eisenacher Kreises fühlten sich, da in ihren Bezirken weniger häufig Brände vorkamen, durch die Anstalt benachteiligt. Daher beantragten die Bürger und Handwerker von Eisenach, wenigstens von der Verpflichtung zum Wiederaufbau befreit zu werden.

Sie führten an, daß durch die Wiederherstellungsklausel die Häuser nicht nur im Preise sinken, sondern auch die Kreditverhältnisse schlechter werden würden. Der Landtag ging jedoch auf dieses Verlangen nicht ein. Im Jahre 1830 aber veranlaßte der Landesherr das Landschaftskollegium zu einer Äußerung darüber, ob das Gesetz von 1826 nicht wenigstens insofern abgeändert werden könnte, daß im Falle des Nichtwiederaufbaues der dritte Teil der Versicherungssumme ausgezahlt würde; ob es ferner nicht ratsam wäre, den Eisenacher Kreis einem besonderen Versicherungsverein unter Beibehaltung des Gesetzes, jedoch außer Verbindung mit den übrigen Teilen des Großherzogtums bilden zu lassen, oder ob es vorzuziehen wäre, für den Eisenacher Bezirk die Beiträge nach einem niedrigeren Verhältnis auszuschreiben. Das Landschaftskollegium erklärte sich gegen diese Erwägungen. Es befürchtete, eine freiere Handhabung der Wiederaufbaupflicht würde eine Abwanderung von der Scholle begünstigen und Gebäudeeigentümer in zerrütteter Vermögenslage zur vorsätzlichen Brandstiftung veranlassen. Die einzige Folge dieser Unterhandlungen war, daß den Hypothekengläubigern ein beschränktes Recht auf die Entschädigung eingeräumt wurde. Das Nachtragsgesetz vom 20. März 1839[1]) sprach ihnen, falls ihre Rechte vor Ausbruch des Brandes begründet waren und der Eigentümer innerhalb fünf Jahren nicht wieder aufbaute, die Hälfte der Vergütung zu, jedoch nur, wenn sie nicht aus sonstigen Pfandgegenständen Befriedigung erlangen konnten. Weiteren Anträgen des Landtages, dem Hypothekengläubiger dreiviertel der Versicherungssumme zu gewähren und diese auch dem Eigentümer zuzugestehen, sowie die fünfjährige Frist des Zinsverlustes wegen auf eine zweijährige zu beschränken, verschloß sich die Regierung.

§ 6.

Während Weimar schon in der ersten Periode unablässig bemüht war, die Gesetzgebung der Feuerversicherungstechnik, wie sie besonders die mächtig emporstrebenden Privatgesellschaften ausgebildet hatten, anzupassen, blieben in den übrigen zwei Staaten die ersten Reglements fast unverändert in Kraft. Die staatliche Brandversicherungsanstalt des Herzogtums Meiningen-Hildburghausen wurde sogar schon 1835 durch das Gesetz vom 3. Dezember[2]) desselben Jahres wieder aufgehoben, weil sie „den damaligen Verhältnissen nicht mehr angemessen erschien". Neben der eigenen wirkten aber in Meiningen zu jener Zeit noch zwei weitere öffentliche Brandversicherungsanstalten. Durch den Teilungsvertrag vom 12. November 1826 kam die bisher zu Altenburg gehörige Grafschaft Kamburg an Meiningen. Ein Staatsvertrag bestimmte, daß das Altenburger Brandversicherungsinstitut auch fernerhin in Kamburg verbindliche Kraft behalten, daß jedoch die Ausschreibung und Einhebung der Brandsteuern durch die Meiningische Landesregierung geschehen sollte. Der Vertrag war auf fünf Jahre ab-

---

[1]) Reg.Bl., 82.
[2]) Vgl. Real.-Report. 1826/38, S. 32.

geschlossen; er wurde durch den Erlaß vom 16. Dezember 1831[1]) für den 31. Dezember 1832 gekündigt.

Außerdem nahm die Hessische Brandversicherungsanstalt — später Generalbrandversicherungsanstalt genannt — in Meiningen die Stellung einer öffentlichen Anstalt ein. Sie war 1767 gegründet worden und arbeitete auf Grund von Staatsverträgen seit dem 1. Oktober 1825 in Meiningen als öffentliche Feuerversicherungsanstalt, deren Geschäfte von den Behörden wahrgenommen wurden. Neben der öffentlichen Verwaltung genoß die Kurhessische Anstalt noch andere Vorrechte, so z. B. die alleinige Berechtigung zur Versicherung von Gebäuden innerhalb der Ringmauern der Städte. Ihr gesamtes Versicherungskapital betrug in Meiningen im Jahre 1839 ungefähr 10 Millionen Tlr. An Beiträgen waren gezahlt worden in den Jahren 1825—1839 ungefähr 50000 Tlr.; an Entschädigungen hatte Meiningen etwa 41000 Tlr. erhalten. Die Kasse erzielte also in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit in Meiningen einen Überschuß von etwa 9000 Tlrn.

Hinsichtlich der statistischen Entwicklung in den übrigen Ländern wird auf die im Anhang aufgezeichneten Tabellen hingewiesen[2]).

Zweite Periode.

§ 7.

Die nach dem Vorbilde Englands von den Privatfeuerversicherungsgesellschaften immer mehr aufgenommene Ausbildung der Technik, insbesondere das Streben nach einer Klassifikation, die eine gerechte Bemessung der Prämien gewährleistete, spornte auch die damals noch rein schematisch und bureaukratisch verwalteten öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zu einer gründlichen Reorganisation ihrer Reglements an. In Preußen begann man mit der Umgestaltung der bestehenden Vorschriften in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts[3]). Ihren Abschluß erreichte die Reform erst um das Jahr 1844. Während Weimar durch das Gesetz von 1826 mit der Verbesserung der Versicherungsgesetzgebung Preußen vorangegangen war, wurde Gotha durch Preußens Vorgehen veranlaßt, das schon vierundsiebzig Jahre in Gültigkeit stehende Reglement einer Durchsicht zu unterziehen, um es „auf Grund der Erfahrung im eigenen Lande, sowie in anderen deutschen Staaten“ den Anforderungen der Zeit anzupassen. Das Ergebnis war „Das erneuerte Regulativ“ vom 8. Juni 1843, das am 1. Januar 1844[4]) in Kraft trat. Zweck der renovierten Anstalt war, „den Eigen-

---

[1]) Akten Cl XI G 82, 1827 ff.

[2]) Vgl. S. 124.

[3]) Im Jahre 1829 (Mitt. 1883, 125) überwies die Kgl. Preußische Regierung den Landständen der Monarchie den Entwurf eines „Allgemeinen Feuersozietäts-Reglements für die Kgl. Preußischen Staaten“ und eines „Provinzial-Feuersozietäts-Reglements“ zur Beratung.

[4]) G.S. Bd. 5, 53.

thümern aller in ihrem Bereich gelegenen Gebäude für die durch Brand und Brandlöschung entstehenden Verluste eine Entschädigung zu gewähren, welche nach ihrem Antheile an der Anstalt bemessen, von sämtlichen Teilnehmern durch verhältnißmäßige Beiträge aufzubringen und in der Regel zur Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude zu verwenden ist“.

Eine Änderung in der Verwaltung der Anstalt trat nur insoweit ein, als sie durch die Organisation der Staatsbehörden bedingt war. Wichtig war die Einrichtung einer Hauptkasse, die unter Aufsicht der Regierung stand. Sie nahm die Brandsteuern, die in der bisherigen Weise ausgeschrieben wurden, von den Bezirksbehörden in Empfang und zahlte die Entschädigung und sonstigen Ausgaben auf Anordnung der Regierung aus. Der Versicherungszwang wurde auf Lehns- und Rittergutsbesitzer, sowie auf sämtliche Gebäudeeigentümer in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen ausgedehnt. Es konnte jedoch höchstens bis zu sieben Achtel des Taxwertes und mußte mindestens bis zu vier Achtel versichert werden. Vollversicherung war ebenso wie in Weimar nicht zugelassen. Von dem Versicherungszwang ausgenommen waren isoliert liegende, zur bleibenden Wohnung nicht bestimmte Gebäude (Gartenhäuser), die herzoglichen Schlösser und herrschaftlichen Gebäude. Durch das Gesetz vom 13. August 1853[1]) kamen die zum Staats- und Domänengut gehörigen Gebäude dazu; für diese war auch die Versicherung bis zum vollen Werte gestattet. Nicht versicherungsfähig waren Gebäude, deren Wert 20 Tlr. nicht erreichte, und solche, deren Rettung bei einer Feuersbrunst entweder gar nicht oder nicht leicht möglich war, sowie die früher bereits erwähnten. Auf Verlangen des Gebäudeeigentümers konnten auch Orgeln, Turmuhren, Glocken und die innere Einrichtung von Mühlen und Brennereien, soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden waren, in die Versicherung aufgenommen werden.

Für die Abschätzung wurden für jeden Bezirk drei Sachverständige vereidigt. Gegen das Ergebnis der Abschätzung stand dem Gebäudeeigentümer das Recht der Berufung zu, die durch zwei von der Regierung erwählte Bausachverständige erledigt wurde. Die Kosten der Schätzung fielen jetzt nicht mehr der Gemeinde, sondern in der Regel dem Gebäudeeigentümer selbst zur Last. Ganz oder teilweise massive Gebäude konnten wie in Weimar mit oder ohne Mauerwerk versichert werden. Änderungen der Versicherungssumme geschahen nur nach vorhergehender Abschätzung. Sie traten ebenso wie Neuaufnahmen mit dem 1. Januar nach der Fertigstellung in Kraft, sofern nicht ein früherer Beginn der Versicherung ausdrücklich beantragt wurde. Über die Versicherung wurden Kataster in dreifacher Ausfertigung — bei der Ortsbehörde, der Bezirksbehörde und der Landesregierung — geführt. Auf Verlangen wurden den Gebäudeeigentümern über ihren Besitz Auszüge daraus ausgestellt.

Eine allgemeine Neuabschätzung aller Gebäude fand bei der Ein-

---

[1]) G.S. Bd. 8, 435.

führung des Reglements nicht statt. Für schon versicherte Gebäude galt vielmehr der bereits eingestellte Wert auch fernerhin.

Die Verbindlichkeit zur Entschädigungszahlung erstreckte sich in der Regel nur auf Fälle, wo versicherte Gebäude durch Feuer zerstört worden waren. Sie wurde erst nach der vorschriftsmäßigen Wiederherstellung begründet. Abschlagszahlung konnte nur geleistet werden, wenn der Wiederaufbau gesichert erschien. Im Gegensatz zu den alten Bestimmungen wurde bei Beschädigungen durch nichtzündenden Blitzschlag — früher den Brandschäden gleichgeachtet — nur eine angemessene Entschädigung gewährt. Betreffs der Entschädigung von für die Versicherung ungeeigneten Gegenständen, wie Gartenmauern usw., sowie hinsichtlich der Abschätzung von Brandschäden, galten ähnliche Bestimmungen wie in Weimar. Von der Wiederaufbaupflicht konnte in besonderen Fällen die Landesregierung befreien, eine Bestimmung, welche Gotha der Weimarischen Gesetzgebung voraus hatte. In solchen Fällen wurde jedoch die Versicherungssumme zugunsten der Kasse um 10% gekürzt; auch hatten die Hypothekengläubiger das Recht, Befriedigung aus der verbleibenden Entschädigung zu verlangen.

Die Erhebung und Ausschreibung der Brandsteuern erfolgte in der bisherigen Weise. Betrug die Brandsteuer mehr als 5 Groschen[1]) auf 100 Tlr. Versicherungssumme, so wurde der Mehrbetrag nicht sofort von den Versicherten eingezogen, sondern einstweilen als Anlehen der Anstalt aufgenommen. Eine wichtige Neuerung war die Anlegung eines Reservefonds. Die Brandsteuern wurden daher nicht nur zur Deckung der Brandschäden und Verwaltungskosten erhoben, sondern auch zur Bildung eines stets disponiblen Reservefonds, dessen Höhe auf 10000 Tlr. festgestellt war.

Veranlaßt durch die landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1843[2]), die Entfernung feuergefährlicher Dachungen betreffend, nahm man in das Regulativ die Bestimmung auf, daß für Gebäude mit weicher oder mit Strohunterlage versehener Dachung die Brandsteuer auf das Doppelte oder Dreifache erhöht werden sollte, falls solche Dächer nicht innerhalb bestimmter Frist feuersicher hergestellt würden. Es sollten auch Unterstützungen an arme Hauseigentümer gezahlt werden, die außerstande waren, eine bessere Dachung auf eigene Kosten herzustellen und an solche, die ihre Gebäude feuersicherer wieder aufrichteten, endlich an arme Gemeinden, die durch Erwerbung neuer Bauplätze an Stelle der zum Wiederaufbau ungeeigneten Brandstätten, sowie durch Anschaffung von Spritzen stark in Anspruch genommen waren. Die baupolizeilichen Vorschriften des alten Reglements blieben in Kraft.

§ 8.

Hatte man so in Gotha ein Gesetz geschaffen, das das erste in vielen Punkten verbesserte, so blieben doch noch empfindliche Lücken gegenüber dem Weimarischen Gesetz von 1826 bestehen. Vor allem

---

[1]) 1 Tlr. = 30 Sgr. à 10 Pf.
[2]) G.S. Bd. 5, 41.

fehlte eine Einteilung der Gebäude nach ihrer Feuersgefahr; auch war die Taxation, die Grundlage einer gerechten Beitragsberechnung, nicht einheitlich durchgeführt worden. Denn alle Taxen der vor 1843 schon versicherten Gebäude, die teils vom Gebäudeeigentümer selbst, teils von Taxatoren, teils auch nach den Kaufpreisen angefertigt worden waren, blieben in Kraft.

An denselben Mängeln krankte auch das Altenburger Institut. Die Leitung dieser Anstalt war am 31. August 1849[1]) auf die Landesregierung und das Finanzkollegium übergegangen, und zwar so, daß letzteres die Versicherungsverträge einging und regulierte, erstere die Auszahlung der Entschädigungsgelder verfügte. Die Brandschäden wurden in beiderseitigem Einverständnis ausgeschrieben. Der neuen Leitung der Anstalt gelang es vorerst nicht, eingreifende Änderungen in dem Verfahren bei der Abschätzung zustande zu bringen, obwohl von 1848 bis 1852 in der Landschaft darüber verhandelt wurde. Das Selbsteinschätzungsrecht der Vasallen sogar konnte nicht beseitigt werden. Am 17. Juli 1852 ordnete schließlich der Landesherr die Neuauflage des Gesetzes an. Den Anstoß hierzu gab ein Antrag der Landschaft, das alte Gesetz der Zeit entsprechend zu ergänzen, vor allem Feuergefährlichkeitsklassen einzuführen und die Bestimmungen über die Abschätzung umzugestalten. Die Vorbereitungen für die Neuauflage des Gesetzes zogen sich jedoch so in die Länge, daß sich sowohl der Landesherr als auch die Landschaft wiederholt veranlaßt fühlten, das Finanzkollegium an die Vorlegung des Gesetzentwurfes zu erinnern. Besonders schwierig war es, die Forderung der Versicherten — möglichste Freiheit in der Wahl des Versicherers (Landesanstalt oder Privatgesellschaft) und möglichste Berücksichtigung der Feuergefährlichkeit für die Bemessung der Beiträge — mit den durch das Wesen der Staatsanstalt gegebenen Bedingungen — feste Umgrenzung des Staatsgebietes als Risikengebiet, Annahmezwang selbst der gefährlichsten Objekte, Hervorkehrung des Unterstützungsprinzips gegenüber dem Klassifikationsprinzip — in Einklang zu bringen. So machte die Gesetzgebung wenig Fortschritte. Die ersten Anzeichen, daß an ihrer Verbesserung gearbeitet wurde, waren die Verfügungen von 1853 und 1855 [2]), die das Selbsteinschätzungsrecht der Vasallen, sowie die Taxation der Kirchen und geistlichen Gebäude unter amtliche Kontrolle stellten.

Die erwähnten Übelstände ergaben sich, wie man jetzt mehr und mehr einsah, hauptsächlich daraus, daß die gesamte Gefahr von verhältnismäßig kleinen Gebieten getragen werden mußte. Dadurch wurden die Versicherten oft zu bedeutenden Ausgaben herangezogen. Demgegenüber bot sich vor allem in den Städten den Eigentümern neuer und feuersicherer Gebäude Gelegenheit, ihre Häuser bei den mit gut entwickelten Klassifikationssystemen ausgestatteten Privatgesellschaften, die ihre Geschäfte überdies über ein großes Risikengebiet ausdehnten und nicht verpflichtet waren, auch schlechte Risiken aufzunehmen, unter

[1]) Vgl. Mitt. 1869, 33.
[2]) G.S. 1855, 213.

vorteilhafteren Bedingungen zu versichern. In der Abgeordnetenversammlung des Herzogtums Gotha wurde 1849 der Antrag gestellt, „wegen Errichtung einer für alle thüringischen Staaten gemeinsamen Brandkasse mit den Regierungen der einzelnen Länder in Verhandlung zu treten“, oder, falls eine Einigung über diesen Vorschlag nicht erzielt werden würde, Maßnahmen zum Anschluß Gothas an eine preußische oder die kurhessische Anstalt zu treffen. Dies war nicht die erste Anregung dieser Art. Bereits 1816 befürwortete die Regierung zu Koburg die Errichtung einer gemeinsamen Brand-Assekuranz-Anstalt für die gesamten großherzoglichen und herzoglichen Lande. Sachsen-Weimar stimmte diesem Antrag zu. Der Plan scheiterte jedoch an der ablehnenden Haltung Altenburgs und Gothas. Der jetzt von Gotha ausgehende Antrag kam ebenfalls nicht zur Ausführung.

§ 9.

Die geringe Ausdehnung des Risikengebiets veranlaßte im März 1853 die Weimarische Regierung, sich beim Staatsministerium in Braunschweig über das dortige Brandversicherungswesen, insbesondere über die Rückversicherungsverträge der Braunschweiger Anstalt zu erkundigen. Im Oktober des gleichen Jahres erging ein Dekret an den Landtag, das die Einführung eines Reservefonds und die Rückversicherung der hälftigen Versicherungssumme in den Städten Weimar, Eisenach und Jena zum Gegenstand hatte. Das in den drei Städten konzentrierte Risiko erschien im Verhältnis zur Gesamtversicherungssumme so groß, daß im Falle eines erheblichen Brandunglücks eine für die Anstalt und infolgedessen für sämtliche Versicherte nur mit übermäßigen Opfern zu erschwingende Last entstehen könnte. Der Landtag genehmigte darauf einen Gesetzentwurf, nach welchem zunächst vom 1. Januar 1854[1]) alljährlich ein ordentlicher Beitrag von mindestens ½ ₰ vom Taler der Konkurrenzsumme[2]) erhoben werden sollte. Soweit der Ertrag dieser Ausschreibung zur Deckung des laufenden Bedarfs nicht erforderlich war, sollte ein Reservefonds davon gebildet werden. Blieb in einem Jahre weniger als die Hälfte der Ausschreibungen für den Reservefonds übrig, so hatte die Einhebung von einem weiteren viertel Pfennig pro Taler zu erfolgen. Erforderte aber die Deckung der Brandschäden mehr als ¾ ₰ vom Taler, oder hatte der Reservefonds die Höhe von 200000 Tlr. erreicht, so unterblieb jede Ausschreibung zu seinen Gunsten. Überstieg der laufende Bedarf in einem Jahre die Ausschreibung von 1 ₰ pro Taler, so war der Reservefonds zur Deckung heranzuziehen. Die Erfahrung der Zeit lehrte jedoch, daß trotz erheblicher Brandschäden in manchen Bezirken eine Ausschreibung von mehr als 1 ₰ vom Taler der Konkurrenzsumme nicht vorgekommen war, und daß dieser Fall aller Voraussicht nach auch nicht zu erwarten stand. Im

---

[1]) Ges. v. 5. I. 1854, Reg.Bl. LIV, 13.
[2]) Vgl. S. 27/28.

Jahre 1865 hatte der Reservefonds seine normierte Höhe bereits überschritten. Dies gab zu dem Nachtragsgesetz vom 8. Februar 1865 [1]) Anlaß, nach welchem der 200000 Tlr. übersteigende Teil des Reservefonds schon dann zur Bestreitung des laufenden Bedarfes verwendet werden sollte, wenn letzterer durch eine Ausschreibung von 1/2 𝒫𝒻. vom Taler nicht mehr gedeckt werden konnte. Beim Erlaß des Gesetzes von 1854 ermächtigte auch der Landtag die Regierung, den in Weimar, Eisenach und Jena investierten Gebäudewert bis zur Hälfte bei einigen Privatgesellschaften rückzuversichern. Die Rückversicherung begann am 1. April 1854. Nach einem Beschluß des Landtages vom 31. Mai 1870 [2]) wurde auch Apolda in den Kreis der rückversicherten Städte einbezogen.

Dadurch holte Weimar den Vorsprung in der Gothaischen Gesetzgebung, die schon durch das Reglement von 1843 einen Reservefonds eingeführt hatte, wieder ein. Es bemühte sich aber zugleich, die Anstalt noch weiter den gesteigerten Anforderungen der Versicherten anzupassen. So wurden bereits durch das Nachtragsgesetz vom 11. Juni 1851 [3]) die Ziegeleigebäude unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zur Versicherung zugelassen. Ferner erklärte der Landtag im Dezember 1853 [4]), daß die Brandentschädigung auch dann unbedingt zu leisten wäre, wenn der Staat über die Brandstätte disponierte oder den Beschädigten den Wiederaufbau überhaupt nicht gestattete. Diese Durchbrechung des alten Grundsatzes, nach dem die Brandschadenvergütung nur zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes gezahlt werden durfte, war schon vom Landtag des Jahres 1823 für zulässig erachtet worden. Das Gesetz von 1826 hatte ihn aber wieder aufgenommen und ausdrücklich betont, „daß derselbe in allen und jeden Fällen Anwendung finden sollte“. Jetzt wurde der ältere Standpunkt wieder anerkannt.

Eine weitere Vervollkommnung brachte das Nachtragsgesetz vom 13. Mai 1859 [5]). Verschiedenen Anträgen der Gemeindebehörden und der Abgeordneten zufolge war der Wunsch wach geworden, die Vollversicherung wieder einzuführen und die Klasseneinteilung zu vervollkommnen. Es sollten in Zukunft nicht nur die Bauart, sondern auch die Lage des Gebäudes und „die Verhältnisse des Orts“ für die Feuergefährlichkeitsklasse bestimmend sein. Auf letzteren Wunsch ging man jedoch nicht ein. Man erwog, daß nur eine ganz eingehende Nuancierung den gewünschten Erfolg — vollständig gerechte Verteilung der Beitragslast — bringen könnte. Dadurch würde jedoch die auf ganz allgemeine und wenig komplizierte Grundsätze gestützte behördliche Verwaltung des Instituts in Frage gestellt. Hingegen erschien das zurzeit bestehende Verbot der Vollversicherung durch keine besonderen Umstände mehr gerechtfertigt. Es wurden dadurch im Gegenteil ohne

---

[1]) Reg.Bl. LXV, 41.
[2]) A. L. T. 1870, 80ff.
[3]) Reg.Bl. 281.
[4]) L. T. 1853, 737.
[5]) Reg.Bl. LIX, 93.

3*

dringende Not dem Gebäudeeigentümer mitunter erhebliche Nachteile zugefügt. Das erwähnte Gesetz gab daher die Erlaubnis zur Versicherung bis zum vollen Wert, ermächtigte jedoch gleichzeitig das Ministerium, diese Befugnis wieder zurückzuziehen, wenn daraus wesentliche Nachteile für den Staat erwachsen sollten. Um größere Abweichungen des wirklichen Gebäudewertes von der Versicherungssumme, wie sie im Laufe der Zeit durch Veränderungen im Werte der Baumaterialien und der Löhne entstanden, zu vermeiden, räumte das Gesetz den Gebäudeeigentümern das Recht ein, nach Verlauf von zehn Jahren seit der letzten Schätzung eine Neuwürderung auch ohne besonderen Grund zu beantragen. Trug schon diese Bestimmung zur Besserung des Kreditwesens wesentlich bei, so sorgte dafür auch noch die weitere Vorschrift des Gesetzes, wonach beim Antrag auf Herabsetzung der Versicherungsquote — z. B. von fünfsechstel auf dreisechstel — ein Zeugnis der Hypothekenbehörde über die Hypothekenfreiheit des Grundstücks beigebracht werden mußte. War das Grundstück belastet, so hatte der Pfandgläubiger seine Einwilligung zu der beabsichtigten Minderung zu geben. Diese Bestimmung schloß sich an § 136 der Verordnung vom 12. März 1841[1]) zur Ausführung des Gesetzes vom 6. und 7. Mai 1839[2]) „über das Recht der Faustpfänder und Hypotheken und über die Vorzugsrechte der Gläubiger“ an.

§ 10.

Mit dem Schluß dieser Periode endete auch die Wirksamkeit der Kurhessischen Feuerversicherungsanstalt in Meiningen. In der Zeit von 1825 bis 1839 hatte sie im Herzogtum mit einem, wenn auch geringen, Überschuß gearbeitet. Später wurde das Verhältnis wesentlich ungünstiger. Die Entschädigungen überstiegen die Beitragsleistungen, und im Jahre 1846 betrug der Mehrbetrag an Schadenvergütungen 61 755 Tlr. Das Verhältnis besserte sich indes in den nächsten Jahren, und der Verlust der Anstalt sank nach und nach auf 30 045 Tlr. Bald aber schnellte das Mehr an Brandentschädigungen infolge größerer Feuersbrünste in Eisfeld und Grimmenthal wieder mächtig empor und erreichte 1854 die Höhe von 141 109 Tlr. Diese Summe ging zwar 1857 auf 104 533 Tlr. zurück; doch entstanden schon 1858 der Hessischen Anstalt durch den Brand in Sülzfeld neue, umfangreiche Entschädigungsverpflichtungen, die auf 60—70 000 Tlr. geschätzt wurden. Die in Meiningen übliche leichte Bauart der Häuser aus Fachwerk von Tannenholz begünstigte das Auskommen und die Weiterverbreitung von Feuersbrünsten derart, daß auch in Zukunft eine Verbesserung des Verhältnisses der Entschädigungen zu den Beiträgen nicht zu erwarten stand. Es ging daher der Antrag an die Kurhessische Regierung, den Vertrag mit Meiningen baldmöglichst zu lösen, da durch die neuen Verluste der Zeitpunkt einer

---

[1]) Reg.Bl. XLI, 25.
[2]) Reg.Bl. XXXIX, 259 u. 343.

ungefähren Ausgleichung wieder in weite Ferne gerückt wäre. Am 1. Januar 1860 [1]) wurden die Beziehungen der Kurhessischen Generalbrandversicherungsanstalt zu Meiningen aufgehoben.

Die statistischen Ergebnisse der Landesanstalten in Weimar, Altenburg und Gotha werden durch die Tabellen im Anhang erläutert [2]).

---

1) G.S. Bd. 14, 75.
2) Vgl. S. 126ff.

Lebenslauf.

Als Sohn des Klempnermeisters Ernst Tappert wurde ich am 5. Oktober 1887 zu Eisenach geboren. Ostern 1898 kam ich nach vierjährigem Besuch der Bürgerschule in Eisenach auf das Realgymnasium meiner Geburtsstadt, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Alsdann trat ich als Praktikant in den Vorbereitungsdienst für die Finanzverwaltung des Großherzogtums Sachsen-Weimar ein. Im Herbst 1909 legte ich am Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Finanzen, in Weimar die Staatsprüfung ab, die die Laufbahn in genannter Verwaltung eröffnet. In demselben Jahre bezog ich die Universität Jena, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Ich blieb daselbst zwei Semester. Ende September 1910 wurde ich nach Ablegung von zwei weiteren Prüfungen als Großh. S. Akzessist verpflichtet und bis zum 1. April 1911 an verschiedenen Rechnungsämtern des Großherzogtums beschäftigt. Von diesem Zeitpunkt ab beurlaubte mich das Großherzogliche Staatsministerium zur Fortsetzung meines Studiums. Ich studierte zunächst in München, im Wintersemester 1911 in Berlin und kehrte im Sommer 1912 wieder nach Jena zurück, wo ich am 19. Juli 1913 promovierte.
